



PRIVATE VERÄUSSERUNGS- GESCHÄFTE

clever planen - So vermeiden Sie Steuerfallen!

[LESEN SIE MEHR IM BLOG](#)

PRIVATE VERÄUSSERUNGSGESCHÄFTE



Ob Immobilienverkauf oder Bitcoin Handel – wer privat Wirtschaftsgüter verkauft, kann unter bestimmten Umständen zur Kasse gebeten werden. Solche sogenannten privaten Veräußerungsgeschäfte können steuerpflichtig sein. Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, wann sogenannte „private Veräußerungsgeschäfte“ steuerpflichtig sind. Wir geben einen kompakten Überblick:

WAS ZÄHLT ALS PRIVATE VERÄUSSERUNGSGESCHÄFT?

1. Immobilien: Wird ein Haus oder eine Wohnung innerhalb von 10 Jahren nach dem Kauf wieder verkauft, kann der Gewinn steuerpflichtig sein. Ausnahmen: Wenn die Immobilie während des gesamten Zeitraums oder zumindest in den letzten zwei Jahren vor dem Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, bleibt der Verkauf steuerfrei.
2. Andere Wirtschaftsgüter: Für andere Güter wie Gold, Kunstwerke oder Oldtimer gilt eine Spekulationsfrist von 1 Jahr. Wird das Wirtschaftsgut innerhalb dieses Zeitraums verkauft, ist der Gewinn steuerpflichtig.

Achtung: Wenn Sie mit dem Gut Einkünfte erzielt haben, z. B. durch Vermietung, verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre.

3. Leerverkäufe: Gewinne aus Leerverkäufen (z. B. bei Finanzprodukten) sind immer steuerpflichtig, unabhängig von Fristen.



STEUERFREIE GEWINNE

Ja – es gibt eine Freigrenze von 1.000 € pro Jahr. Liegt der Gewinn darunter, fällt keine Steuer an. Wird sie überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

GEWERBE ODER PRIVAT?

Grenzt man sich nicht klar genug vom gewerblichen Handel ab – etwa bei häufigen oder großvolumigen Verkäufen –, kann das Finanzamt von einem Gewerbebetrieb ausgehen. Das hat weitreichende steuerliche Folgen.

WAS DAS PStTg-GESETZ FÜR PRIVATE UND GEWERBLICHE ANBIETER BEDEUTET

Online-Verkäufe auf Plattformen wie Ebay, Kleinanzeigen, Vinted oder Etsy erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Doch wer dort Verkäufe oder Dienstleistungen anbietet, muss unter Umständen Steuern zahlen. Das neue Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) bringt seit 2024 verschärzte Meldepflichten für Anbieter und Plattformbetreiber mit sich.

Laut PStTG müssen Plattformen Anbieter melden, die pro Jahr:

- mehr als 30 Verkäufe tätigen und/oder
- mehr als 2.000 Euro Umsatz erwirtschaften.

Wichtig: Entscheidend ist die Anzahl der Transaktionen, nicht die der verkauften Artikel. Wer also 36 Artikel in nur acht Transaktionen verkauft, bleibt unterhalb der Grenze. Ob eine Steuerpflicht entsteht, hängt davon ab, ob eine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Das bedeutet:

- Wer alte Gebrauchsgegenstände wie Kleidung, Möbel oder Spielzeug verkauft, handelt in der Regel nicht mit Gewinnabsicht und bleibt steuerfrei.
- Wer regelmäßig Neuware oder wertsteigernde Produkte (z. B. Luxusuhren, Edelmetalle) verkauft, könnte als gewerblich eingestuft werden und muss Steuern zahlen.
- Wer Artikel gezielt mit Gewinnabsicht weiterverkauft (z. B. eine Designertasche für 10.000 Euro kauft und für 15.000 Euro verkauft), wird steuerpflichtig.



VERLUSTE - UND WAS MAN DAMIT MACHEN KANN

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden – auch zwischen Ehe- oder Lebenspartnern, wenn sie gemeinsam veranlagt werden.

FAZIT:

Private Veräußerungsgeschäfte können komplex sein, insbesondere bei Immobilien oder wertvollen Gütern. Prüfen Sie vor einem Verkauf, ob und wie Steuern anfallen könnten. Bei Unsicherheiten beraten wir Sie gerne individuell.